

1. Antragsteller: Verursacher (Private/
Firma/ etc.): _____

Strasse, PLZ/Ort: _____

2. Herkunft des Abfalls: Baustelle: _____

Tel. Ansprechperson (Polier/Bauführer): _____

PLZ/Ort: _____

Parzelle-Nr.: _____ Bauakt-Nr.: _____

3. Material und Menge: → Weitere Materialien in Zuordnungsliste im Anhang

Abfallcode	Bezeichnung	Menge in m ³	Menge in Tonnen
17 05 06	unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegel, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		
17 06 98	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen		
17 01 02	Ziegel ^{1) 2)}		
17 01 07	Mischabbruch ¹⁾²⁾		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		

¹⁾ Kantenlänge max. 60 cm

²⁾ Annahme nur, wenn keine Wiederverwertung möglich ist. (siehe entsprechendes Schreiben an alle Unternehmer vom Okt. 2021)

Neophyten: ja nein
Konsistenz des Abfalls: trocken nass Schlamm _____
Material von belastetem Standort ja nein

4. Schadstoffgehalte: KW _____ Cd _____ Hg _____ Zn _____
 PAK _____ Cr _____ Ni _____ DOC _____
 PCB _____ Cu _____ Pb _____

5. Datum oder Zeitraum der Anlieferung: _____

6. Bemerkungen: _____

7. Beilagen: _____ Analysebericht³⁾ _____ Seiten

³⁾ Ein Analysebericht ist nur erforderlich, wenn ein Verdacht auf eine Belastung besteht.

8. Bestätigung über die Richtigkeit der obigen Angaben:

ORT/DATUM: _____ FIRMASTEMPEL/UNTERSCHRIFT: _____

Vom Deponiewart auszufüllen:

Bedingungen nach VVEA erfüllt für: Typ A Typ B

Material kann angenommen werden **Auflagen:** _____

Material kann nicht angenommen werden **Begründung:** _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Deklarationsformular und die zugehörigen Bestimmungen können auf der jeweiligen Gemeindef Webseite unter www.vaduz.li, www.schaan.li bzw. www.ruggell.li heruntergeladen werden. Dieses muss spätestens 1 Tag vor der Anlieferung per Mail an die jeweilige Deponie mitgeteilt werden.

Wichtige Hinweise zum Antragsformular zur Entsorgung von zugelassenen Abfällen ⁴⁾ auf den Deponien FL, Typ A+B (Anlieferungsdeklaration)

Folgende wichtige Hinweise sind zu beachten:

Die Anlieferungsdeklaration gilt für Anlieferungen ab 10 m³ pro Baustelle und müssen spätestens 1 Tag vor der Anlieferung per E-Mail (Seite 1) mitgeteilt werden.

Privatanlieferungen (<10 m³) zum Kleinanlieferungsplatz werden weiterhin **ohne** Antragsformular abgefertigt.

Antragsteller ist immer der Verursacher des Abfalls, bzw. dessen Bediensteter oder dessen Auftragnehmer.

Vor der Fahrt auf die Deponie müssen die verschmutzten Abfälle von den sauberen Abfällen getrennt werden. Die Zuständigkeit bei der Materialtrennung liegt beim Verursacher des Abfalls, bzw. dessen Bediensteten oder dessen Auftragnehmer.

Wird der angelieferte Abfall für die Deponie Typ A oder B zugelassen, muss dieser gemäss den Anweisungen des Deponiewartes vom Anlieferer selbst am Bestimmungsort abgeladen werden.

Nach der Entgegennahme des Abfalls hat der Anlieferer kein Mitbestimmungsrecht mehr über die Verwendung, bzw. Ablagerung der Abfälle.

Der Verursacher haftet gemeinsam mit dem für die Anlieferung betrauten Auftragnehmer für sämtliche Folgeschäden innerhalb des Deponieareals, die durch ihn selbst oder durch dessen Auftragnehmer / Bediensteten etc. verursacht werden. Dazu gehören auch Schäden, die aus einer nicht korrekt ausgefüllten Deklaration entstehen. Ausgenommen bleibt höhere Gewalt.

Die Betreiberin der Deponie und das Amt für Umwelt sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren.

Die Analysekosten für die Kontrollproben gehen bei Beanstandungen zu Lasten des Verursachers oder dessen Auftragnehmer.

Ausserordentliche Aufwendungen aus unsachgemässer Ablagerung und ggf. Entfernung von nicht zugelassenen Abfällen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

⁴⁾ siehe dazu die Zulassungsliste mit den Abfallcodes unter www.vaduz.li, www.schaan.li oder www.ruggell.li

Zuordnungsliste

TYP A		
LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	Hinweise/Präzisierungen
SOWEIT NICHT DURCH ANDERE ABFÄLLE VERSCHMUTZT		
17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (inkl. Geschiebe aus Geschiebesammler)	Möglichst vollständig zu verwerten bzw. verwertbare Anteile entfernen. Ausbruchmaterial nur, wenn gemäss VVEA- Vollzugshilfe "unverschmutzt" nachgewiesen werden kann (betriebliche Vorkehrungen, regelmässige Analysen des Materials, da Belastungen möglich (Sprengvortrieb, Bohrarbeiten, diverser Maschineneinsatz)).
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme von 01 04 07 und 01 04 11	Entwässerter Schlamm aus Wäsche von UNVERSCHMUTZTEM Aushubmaterial , ohne Verdachtsmomente auf Belastung! <i>Kein Schlamm aus Wäsche / Brechen / Sortieren von Ausbruchmaterial, da mit Verdachtsmomenten (vgl. oben)</i>
17 05 04	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	Entsorgungsverfahren R 10* im Vordergrund (Oberflächenabschluss / Rekultivierung), Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo einhalten

*Hinweise für die Zuordnung der Entsorgungsverfahren, BAFU (2017)

Typ B		
LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	Hinweise/Präzisierungen
SOWEIT NICHT DURCH ANDERE ABFÄLLE VERSCHMUTZT		
17 02 02	Glas	Flachglas und Verpackungsglas**
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfälle, die bei der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut nach dem Brennen anfallen;
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (einschliesslich granulierten Hochofenschlacke)	Nur Elektroofenschlacke, die aus der Herstellung von un- oder niedriglegierten Stählen nach 1989 stammt.
17 03 02	Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg (entspricht 5'000 mg/kg PAK im Bindemittel)	In FL keine Annahme - Verwertung!
17 06 98	Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen	Asbestzement, mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern (Eternit, Blumenkisten).
17 01 01	Betonabbruch (nur noch bis 31.12.2022)	Stofflich verwertbare Teile vorgängig entfernen (Armierungseisen, Bauholz etc.). Verwertungspflicht . Gips eher vermeiden (Bildung von Schwefelwasserstoff!).
17 01 02	Ziegel	
17 01 07	Mischabbruch	
17 01 98	Strassenaufbruch	
17 08 02	Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 04 01	Verglaste Abfälle	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Analyse.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süswasserbohrungen	Analyse. Entwässert.
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Begrenzt allenfalls auf Gartenbau / Teichwirtschaft. Analyse. Entwässert.

Zuordnungsliste

LVA-Code	LVA-Abfallbeschreibung	Hinweise/Präzisierungen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Analyse.
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	Analyse.
17 05 04	Unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	Entsorgungsverfahren R 10* (Oberflächenabschluss / Rekultivierung). Strikte Verwertung >VBBö / VVEA.
17 05 06	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	Entsorgungsverfahren R 10* (Oberflächenabschluss / Rekultivierung). Verwertung!
17 05 08	Unverschmutzter Gleisaushub	Verschmutzung nicht auszuschliessen, Analyse gemäss Gleisaushub-RL gefordert. Aus Sicht VVEA keine Gleichstellung mit unverschmutztem Aushub-/Ausbruchmaterial. Gleisaushub-RL ist in Revision. Verwertung.
17 05 93	Schwach belasteter abgetragener Ober- und Unterboden *	Analyse.
17 05 94	Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	Analyse.
17 05 95	Schwach verschmutzter Gleisaushub	Analyse.
17 05 96 [ak]	Wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden *	Analyse.
17 05 97 [ak]	Wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	Analyse.
17 05 98 [ak]	Wenig verschmutzter Gleisaushub	Analyse.
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme von 17 06 03	Begrenzt allenfalls auf Glas- und Mineralfasern, anderes oft brennbar (Polyurethan PUR). Analyse.
17 09 04 [ak]	Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	Analyse. Bspw. Feinanteil von Bauschutttaufbereitung.
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme von 19 02 05	Analyse, mineralisch und entwässert.
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Analyse, da aus mechan. Behandlung von Abfällen.
19 12 12	Sonstige Abfälle (inkl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme von 19 12 11	Analyse. Trockenmechanische Behandlung. Nur mineralische Abfälle .
19 12 96 [ak]	Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung	Analyse.
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme von 19 13 01	Analyse.
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme von 19 13 03	Analyse. Entwässert.
20 02 02	Boden und Steine	Analyse.
		*Hinweise für die Zuordnung der Entsorgungsverfahren, BAFU (2017) **Herkunft Bau passend auch zwecks Abgrenzung zu Siedlungsabfällen / Glasflaschen

Auflagen Entsorgung von Neophyten belastetem Aushubmaterial:

Für die Entsorgung von Neophyten belastetem Aushubmaterial gelten die Auflagen gemäss Leitfaden zum Umgang und zur Entsorgung von Neophyten belastetem Aushubmaterial des Amtes für Umwelt vom Juni 2014 (<https://www.llv.li/files/au/Leitfaden%20Entsorgung%20Neophytenbelasteter%20Aushub.pdf>).

Auflagen Entsorgung von festgebundenem Asbest auf einer Deponie des Typs B:

- Bauteile aus Asbestzement dürfen auf einer Deponie des Typs B abgelagert werden, solange sie dort nicht gebrochen werden und sofort mit anderem Deponiematerial überdeckt werden.
- Asbestfaserzementplatten, die beim Ausbau bereits in gebrochenem Zustand vorgefunden werden, können wie ungebrochene Platten auf einer Deponie des Typs B abgelagert werden. Im Fliesenkleber ist Asbest festgebunden; nach dem Ausbau muss Asbest jedoch als schwachgebunden betrachtet werden (Abfall-Code 17 06 05 [S]).
- Die SUVA empfiehlt, Abfälle mit festgebundenem Asbest für die Anlieferung auf die Deponie staubdicht zu verpacken (z.B. in Bigbags oder auf Palette, die mit Kunststoffolie umwickelt ist); die Asbestabfälle können verpackt abgelagert werden.

Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung:

Grenzwerte als Zulassungskriterien für Deponien des Typs B (früher Inertstoffdeponie) gemäss VVEA, Anhang 5 Ziffer 2.3:

Schadstoffart		Grenzwert		Bemerkungen
Symbol	Name	mg/kg Trocken-substanz	mg/L Eluat	
Metalle				
Sb	Antimon	30		
As	Arsen	30		
Pb	Blei	500		
Cd	Cadmium	10		
Cr	Chrom gesamt	500		
	Chrom ⁶⁺	0,1		
Cu	Kupfer	500		
Ni	Nickel	500		
Hg	Quecksilber	2		
Zn	Zink	1 000		
andere Ionen und DOC				
NH ₃ /NH ₄ ⁺	Ammoniak/Ammonium		0,5	mg N / Liter
F ⁻	Fluoride		2,0	
NO ₂ ⁻	Nitrite		1,0	
DOC	Gelöster organischer Kohlenstoff		20,0	mg C / Liter
CN ⁻	Cyanid (frei)		0,02	mg CN ⁻ / Liter
organische Stoffe				
LCKW	Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe	1		
PCB	Polychlorierte Biphenyle	1		
KW	Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5 bis C10	10		
	Aliphatische Kohlenwasserstoffe C ₁₀ ^{bis} C40	500		
BTEX	Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	10		
	Benzol	1		
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	25		
	Benzo(a)pyren	3		
TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff	20 000		
andere Parameter				
	Lösliche Salze im unbehandelten Abfall	5 000		